C/2026/5425

19.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.12585 — BC PARTNERS / ACS DOBFAR / INFORLIFE

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5425)

1. Am 9. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BC Partners Fund XII (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von BC Partners LLP („BC Partners“, Vereinigtes Königreich),

— ACS Dobfar S.p.A. („ACSD“, Italien).

BC Partners Fund XII und ACSD werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über InfoRLife SA („InfoRLife“, Schweiz) erwerben, eines Unternehmens, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von ACSD steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BC Partners Fund XII ist ein Investmentfonds, der von BC Partners beraten und kontrolliert wird, einem Verwalter alternativer Anlagen, der sich auf Private Equity, die Kreditvergabe und Immobilieninvestitionen konzentriert.

— ACSD ist ein Pharmaunternehmen, das pharmazeutische Wirkstoffe sowie Fertigarzneimittel sowohl in fester als auch in injizierbarer Form herstellt.

3. InfoRLife ist ein schweizerisches Pharmaunternehmen, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von ACSD steht und auf die sterile Komplettherstellung von gebrauchsfertigen generischen parenteralen Arzneimitteln zur Verwendung in Krankenhäusern spezialisiert ist.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12585 — BC PARTNERS / ACS DOBFAR / INFORLIFE

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË